

Mitteilungen des Zentralvorstandes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1915-1916)**

Heft 149

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Jahrg. 15. 80

SCHWEIZERKUNST

L'ART SUISSE

Spk
K



MONATSSCHRIFT + REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN +
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES :: ::

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL
ADMINISTRATION: TH. DELACHAUX, CORMONDRÈCHE (NEUCHÂTEL)



Januar 1915. N° 149. Janvier 1915

Preis der Nummer	25 Cts.	Prix du numéro	25 cent.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr	5 Frs.	Prix de l'abonnement pour non-sociétaires, par an	5 francs.

INHALTSVERZEICHNIS :

Mitteilungen des Zentralvorstandes : An die Herren Sektionskassiere. — Die Unterstützungskasse. — Die neue Vollziehungsverordnung betr. die bildenden Künste. — Bundesstipendien — *Ausstellungen* : Turnus-Ausstellung 1915. — Zürcher Kunsthaus.

SOMMAIRE :

Communications du Comité central : A Messieurs les Caissiers des Sections. — La Caisse de secours. — La nouvelle ordonnance d'exécution pour les Beaux-Arts. — Bourses fédérales. — *Expositions* : Exposition du Turnus 1915. — *Bibliographie*.



Mitteilungen des Zentralvorstandes.



An die Herren Sektionskassiere.

Ich ersuche die Herren Sektionskassiere, die Jahresbeiträge 1915 beförderlichst einzuziehen und bis spätestens 1. März 1915 der Centrakasse zustellen zu wollen.

Ich erinnere daran, dass der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder fr. 10.—, für die Passivmitglieder fr. 20.— beträgt.

Die ersten Zeiten lassen natürlich auch unsere Gesellschaft nicht unberührt, gerade aus diesem Grunde richten wir an unsere verehrten Passivmitglieder, an unsere geschätzten Aktivmitglieder die dringende Bitte, ihre Einzahlungen pünktlichst zu leisten, damit die Centrakasse ihren Verpflichtungen mit der gewohnten Pünktlichkeit nachkommen kann.

Die Herren Sektionskassiere sind ersucht, den Termin des 1. März 1915 des genauesten einzuhalten.

Mit collegialem Grusse

Zürich, 1. Januar 1915.

S. Righini.

Die Unterstützungskasse.

Bekanntlich hat sich im Juni des verflossenen Jahres die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler konstituiert und ihre Tätigkeit begonnen. Da der schweizerische Kunstverein und unsere Gesellschaft ihren Beitritt erklärt haben, sind für die Künstler die einer Sektion dieser Gesellschaften angehören, bestimmte Pflichten und Rechte entstanden. Es sind nämlich von den Verkäufen und Bestellungen, die der Bund, die Kantone oder öffentliche Körperschaften und Anstalten subventionieren oder direkt ausführen, ferner von den Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine und weiter von den Privatankäufen an den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom schweizerischen Kunstverein oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen, 2% der Unterstützungskasse abzugeben.

Privatankäufe, die direkt beim Künstler oder an privaten Ausstellungen gemacht werden, sind dagegen nicht beitragspflichtig. Wenn aber ein Künstler der Freude seines Herzens über einen solchen Kauf dadurch Ausdruck verleihen will, dass er auch in diesem Falle der Unterstützungskasse ein Scherflein zuwendet, oder wenn der Veranstalter einer privaten Ausstellung einen